

Merkblatt für die internetbasierte Antragstellung zur Wiederezulassung eines Fahrzeugs

Mit Änderung der Fahrzeug-Zulassungsverordnung zum 01.10.2017 ist der nächste Schritt zur internetbasierten Fahrzeugzulassung erfolgt. Mit der zweiten Stufe ist es nunmehr möglich, für Fahrzeuge die nach dem 01.01.2015 zugelassen und dann außer Betrieb gesetzt wurden, die Wiederezulassung auf den gleichen Halter online zu beantragen.

Ab diesem Stichtag werden bei Zulassungsvorgängen die neuen mit Sicherheitscodes versehenen iKFZ-Zulassungsplaketten (Landeswappen) und Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) ausgegeben.

Der Sicherheitscode der bisherigen Zulassungsbescheinigung Teil I wird bei einer internetbasierten Wiederezulassung zwingend benötigt.

Bitte prüfen Sie anhand der nachfolgenden Liste, ob eine internetbasierte Wiederezulassung für Sie in Frage kommt!

Voraussetzungen:

- Das betreffende Fahrzeug ist aktuell außer Betrieb gesetzt.
- Die Fahrzeughalterin bzw. der Fahrzeughalter muss eine natürliche Person sein. Die Online-Wiederezulassung auf juristische Personen (z.B. Firmen, Vereine, etc.) ist zur Zeit nicht möglich.
- Die Fahrzeughalterin bzw. der Fahrzeughalter muss den Hauptwohnsitz im gleichen Zulassungsbezirk haben, wie zum Zeitpunkt der Außerbetriebsetzung.
- Der Besitz eines neuen Personalausweises oder eines elektronischen Aufenthaltstitels mit freigeschalteter Online-Ausweisfunktion, sowie ein zertifiziertes Lesegerät (www.ausweisapp.bund.de/ausweisapp2-home) sind notwendig.

Allgemeine Hinweise zum neuen Personalausweis finden Sie unter www.personalausweisportal.de.

Allgemeine Hinweise zum elektronischen Aufenthaltstitel finden Sie unter www.bamf.de.

- Die kostenfreie „AusweisApp2“ muss installiert und gestartet sein. Die AusweisApp2 können Sie unter www.ausweisapp.bund.de kostenlos herunterladen
- Die Wiederezulassung muss auf dieselbe Fahrzeughalterin bzw. denselben Fahrzeughalter wie bei der Außerbetriebsetzung erfolgen, wobei keine Namensänderung vorliegen darf. Außerdem darf zuvor kein Umzug in einen anderen Zulassungsbezirk unter Mitnahme des bisherigen Kennzeichens stattgefunden haben.

- Die Kennzeichen wurden bei der Außerbetriebsetzung für das Fahrzeug reserviert und die Reservierung ist noch nicht abgelaufen.
- Die Fahrzeugidentifizierungsnummer (FIN) des Fahrzeuges und die bei der Außerbetriebsetzung entwertete Zulassungsbescheinigung Teil I mit freigelegtem Sicherheitscode sind vorhanden.
- Für das betreffende Fahrzeug muss eine gültige Hauptuntersuchung vorliegen. Falls für das Fahrzeug erst vor wenigen Tagen eine Hauptuntersuchung durchgeführt wurde, werden folgende Angaben zur Hauptuntersuchung benötigt: Datum der Prüfung, Ablauf der Hauptuntersuchung, Prüfinstitution und Prüfziffer.
- Eine gültige elektronische Versicherungsbestätigung in Form einer eVB-Nummer muss vorliegen.
- Die Fahrzeughalterin bzw. der Fahrzeughalter muss eine gültige Kontoverbindung (IBAN-Nummer) zur Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates zum Einzug der KFZ-Steuer besitzen und darf aktuell keine KFZ-Steuerrückstände haben.
Bei der internetbasierten Wiederzulassung kann kein abweichender Kontoinhaber berücksichtigt werden.
- Aktuell dürfen keine Gebührenrückstände bei der Zulassungsstelle der Stadt Leverkusen für die Fahrzeughalterin bzw. den Fahrzeughalter vorhanden sein.

Nachdem Sie die Wiederzulassung online beantragt haben, wird der Vorgang durch die Zulassungsstelle bearbeitet.

Anschließend werden Ihnen die Zulassungsbescheinigung Teil I und die iKFZ-Zulassungsplaketten zur rechtskräftigen Wiederzulassung Ihres Fahrzeuges zusammen mit dem Gebührenbescheid auf dem Postweg zugestellt.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass Sie mit dem Fahrzeug erst dann am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen dürfen, wenn Sie die neuen Zulassungsdokumente auf dem Postweg erhalten und die iKFZ-Zulassungsplaketten ordnungsgemäß auf den Kennzeichen angebracht haben.

Bitte beachten Sie, dass die Plakette für die nächste Hauptuntersuchung nicht per Post an Sie verschickt werden darf. Falls sich die aktuelle Hauptuntersuchungsplakette nicht auf den Kennzeichen befindet, legen Sie bitte nach der durchgeführten Online-Wiederzulassung die Kennzeichen und die Zulassungsbescheinigung Teil I bei der Prüforganisation oder der Zulassungsstelle zur Siegelung der Hauptuntersuchungsplakette vor.

Die Verwaltungsgebühr für eine internetbasierte Wiederzulassung beträgt 13,40 €.

Unter folgendem Link können Sie eine internetbasierte Wiederzulassung bei der Zulassungsstelle der Stadt Leverkusen beantragen:

<https://i-kfz.leverkusen.de/home>